



Lech, am 8.01.1987
Zahl 101/1987

VERORDNUNG

über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes während der Nachtstunden der Wintersaison auf Tagesparkplätzen:

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 und 94 d Zif. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. in Verbindung mit dem Beschluß des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lech vom 9.12.1986 wird verordnet:

Für nachfolgende Tagesparkplätze wird während der Wintersaison in der Zeit von 20 bis 8 Uhr ein generelles Halte- und Parkverbot erlassen:

Trittkopfparkplatz beidseitig der Bundesstraße, Hexenbodenparkplatz, Gemeindeparkplatz in Zürs, Rüfikopfparkplatz, Parkplatz nordöstlich des Gemeindeamtes, Omnibusparkplatz bei der Landbrücke, Schlosskopfparkplatz.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 mit der Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Zif. 13 b Straßenverkehrsordnung 1960 in Kraft, wobei als Zusatztafel „ausgenommen in der Zeit von 8 bis 20 Uhr“ anzubringen ist.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung des Gemeindeamtes Lech vom 4.1.1984, Zl. 101/1984, über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes während der Nachtstunden der Wintersaison auf Tagesparkplätzen außer Kraft.

Der Bürgermeister
Komm. Rat Johann Schneider